

**Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen,
Vereins- und allgemeine Nachrichten**



LICHTENWALD

Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 94 63-0, Fax 94 63-33

www.lichtenwald.de • post@lichtenwald.de

Sprechzeiten:
Mo., Mi., Do. 8 - 12 Uhr
Di. 13.30 - 18.00 Uhr
Do. 13.30 - 18.00 Uhr

Termine mit Bürgermeister Rentschler,
Herrn Rieker und Frau Rödl
nach telefonischer Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

09.07., 70 J., Klasine Haug, Breitestr. 63
10.07., 71 J., Werner Sonnek, Brunnenwiesweg 33
15.07., 79 J., Friedrich Knaupp, Thomashardt Str. 40

Aus dem Standesamt

Geburt:

Am 25.06.2011 in Ostfildern, Tara Katharina Hoffmann, Tochter von Senta und Michael Hoffmann, Gaiernweg 17, Lichtenwald



Die Gemeinde Lichtenwald sucht für das kommende Kindergartenjahr ab 29. August 2011 eine(n)

Erzieher / Erzieherin

Arbeitsumfang 70 %

Wir stellen für den Kindergarten Thomashardt eine Erzieherin / einen Erzieher als Zweitkraft mit einem Arbeitsumfang von 70 % ein. Die Stelle ist vorerst auf 1 Jahr befristet, eine Verlängerung jedoch angestrebt.

Sind Sie ausgebildete(r) Erzieher(in), teamfähig, flexibel und kreativ? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Der Kindergarten Thomashardt ist eine zweigruppige Einrichtung, in der Kinder ab 2 Jahren bis Schuleintritt betreut werden. Neben der Regel- und Vormittagsgruppe werden auch eine Halbtags- und Ganztagesbetreuung mit Mittagessen und Betreuungszeiten von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten.

Ihre Fragen beantwortet Ihnen gerne die Hauptamtsleiterin Frau Rödl, Tel. 07153 / 9463- 13.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis 20. Juli 2011 an das Bürgermeisteramt Lichtenwald, Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald.

Das Kindergartenamt freut sich darauf, Sie kennen zu lernen!

Jugendhaus öffnet für 12- bis 17-Jährige zum Samstagstreff

Am 9. Juli findet erstmals ein "Samstagstreff" statt. Dieser wurde für Jugendliche ab 12 Jahren (bis max. 17 Jahren) eingerichtet. Beginn ist um 19 Uhr am Jugendhaus. Nach den Sommerferien wird der Treff an jedem zweiten Samstag durchgeführt werden. Wir freuen uns über viele Besucher!

Hallo Urlauber! - Sind Ihre Pässe noch gültig?

Urlaubszeit - Reisezeit. Die schönste Zeit des Jahres steht vor der Tür: Der Sommerurlaub.

Das Reiseziel ist gewählt und die Buchung ist getätigt. Aber Sie sollten nicht vergessen, Reisepass, Personalausweis oder auch den Kinderreisepass auf deren Gültigkeit hin zu überprüfen.

Es ist erforderlich, sich frühzeitig um die Ausstellung neuer Dokumente zu kümmern. Die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen kann in den Sommermonaten bis zu 5 Wochen dauern.

ABFALLBESEITIGUNG

Wertstoffsammelstelle/Grünabfallsammelplatz

Hegenlohe Höhenweg:

Mittwoch 16:30 Uhr - 17:30 Uhr

Samstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Glascontainerstandorte

Parkplatz beim Friedhof Thomashardt beim Bürgerzentrum

werktags 8:00 Uhr - 20:00 Uhr

Schrott- und Sperrmüll

siehe Müll-ABC 2011

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll:

Freitag, 15. Juli 2011 (2-wöchentlich)

Freitag, 15. Juli 2011 (4-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Gelbe Tonne/Gelber Sack:

Freitag, 08. Juli 2011

Nächster Abfuhrtermin für Biomüll:

Freitag, 08. Juli 2011

Nächste Altpapiersammlung:

Samstag, 16. Juli 2011

Eine Verlängerung ungültig gewordener Ausweise ist nicht möglich.

Anträge für die Ausstellung von Reisepässen, Personalausweisen und Kinderreisepässen nimmt Ihr Einwohnermeldeamt/Passamt im Rathaus Thomashardt gerne entgegen.

Hierzu muss die Antragstellerin/der Antragsteller persönlich vorsprechen. Für den Antrag benötigen Sie jeweils ein biometrisches Lichtbild neueren Datums. In den Rathäusern hängen Mustertafeln aus. Wir bitten um Verständnis, dass nur der Mustertafel entsprechende Fotos angenommen werden können. Die Fotografen sind informiert.

Bitte die bisherigen Ausweisdokumente bei Antragstellung mitbringen.

Die Gebühren betragen:

- Personalausweis **bis** zum 24. Lebensjahr 22,80 €

ab dem 24. Lebensjahr 28,80 €

- vorläufiger Personalausweis 10 €

- Reisepass **bis** zum 24. Lebensjahr 37,50 €

- Reisepass **ab** dem 24. Lebensjahr 59 €

- vorläufiger Reisepass 26 €

- Kinderreisepass 13 €

Für Rückfragen steht Ihnen unser Einwohnermeldeamt/Passamt Tel. **94 63-0** gerne zur Verfügung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Ruhezeiten einhalten - dann klappt's auch mit dem Nachbarn

Mit den warmen Temperaturen zieht es die Menschen ins Freie - und auch der Garten ruft nach Arbeit. Auch wenn der Aufenthalt im Grünen schön und die Woche für die Gartenarbeit kurz ist, sind Sonn- und Feiertage und die Abendstunden für laute Gartengeräte tabu.

Nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Lichtenwald dürfen **Haus- und Gartenarbeiten**, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, in der Zeit von **19 Uhr bis 8 Uhr** nicht ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere für das Rasenmähen, Hämmern, Sägen, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen oder Matratzen.

Freischneider, Grastrimmer bzw. Graskantenschneider sowie Laubbläser und Laubsammler haben noch weitere Einschränkungen auf-

grund der "Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchVO)": Die genannten Geräte sind nur werktags zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr und 15.00 Uhr und 17.00 Uhr zulässig.

An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb von Geräten und Maschinen generell nicht gestattet.

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliches dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

Um ein friedliches Miteinander zu erreichen, bedarf es der Mitwirkung von jedem einzelnen. Ärger mit den Nachbarn und dem Ordnungssamt kann vermieden werden, wenn man die Ruhezeiten einhält und Rücksicht aufeinander nimmt. Wer zwischen 19.00 Uhr und 8.00 Uhr den Rasenmäher stehen lässt, verhält sich nicht nur richtig, sondern wird sicher auch durch freundliche Gesichter in der Nachbarschaft belohnt.

Bodenrichtwerte 2010

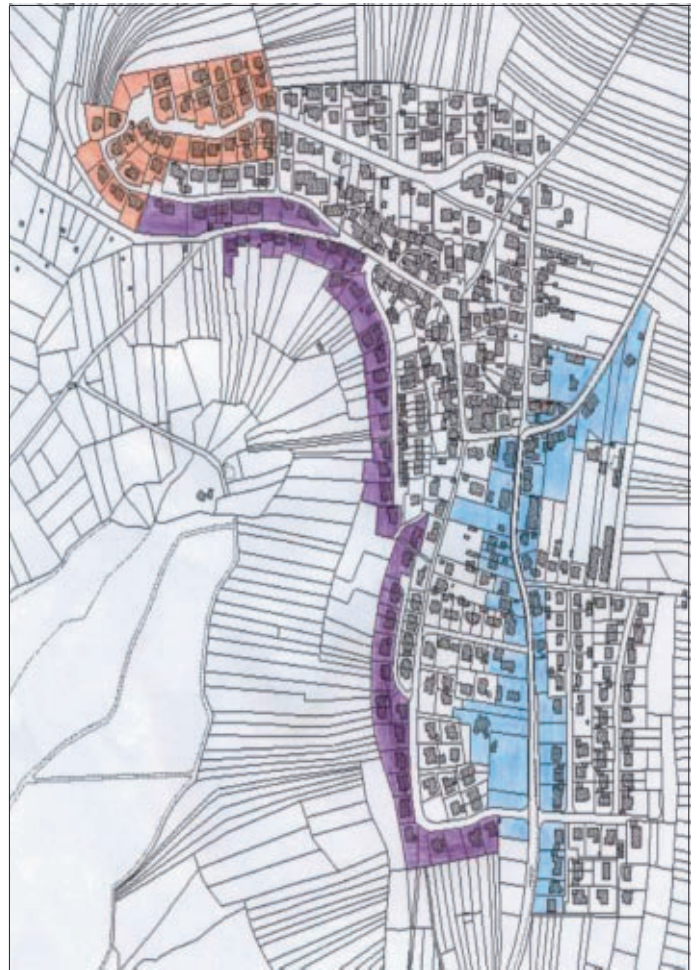
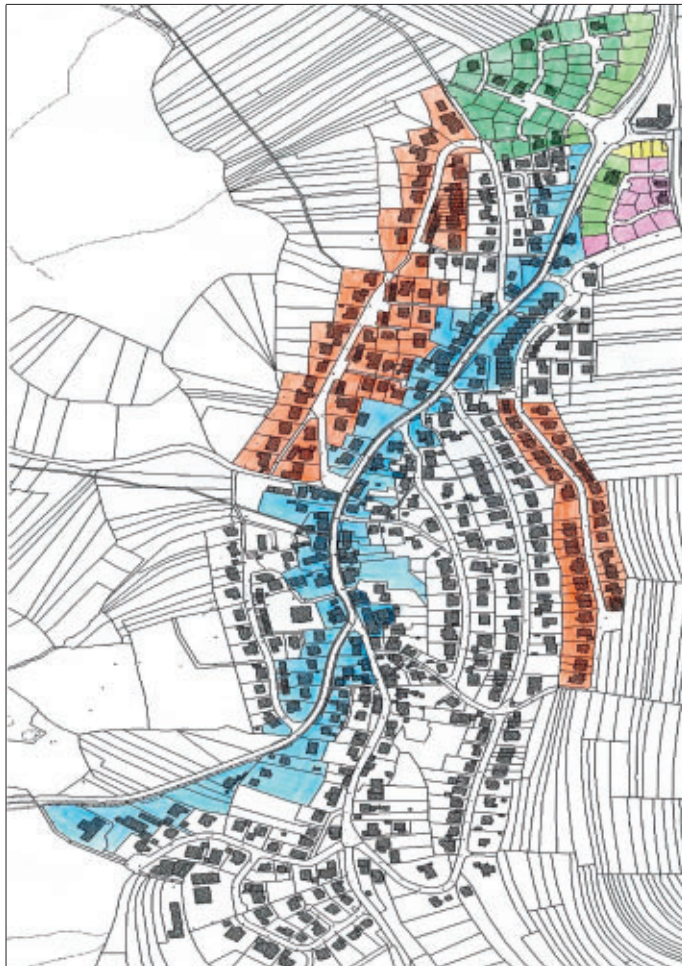
Am 29. Juni 2011 hat der Gutachterausschuss der Gemeinde Lichtenwald die Bodenrichtwerte 2010 ermittelt. Der Gutachterausschuss hat folgende Wertermittlung festgestellt, die hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Zone 1:	Gassenäcker	220 €/qm
Zone 2:	Hohenrain/Gassenäcker	250 €/qm
Zone 3:	Gassenäcker	250 €/qm
Zone 4:	Hohenrain	300 €/qm
Zone 5:	Brunnenwiesenweg, Seewiesenweg, Bergäcker II, Gänswasen II	330 €/qm
Zone 6:	Entlang der Ortsdurchfahrten	220 €/qm
Zone 7:	Sonstige Baugebiete	260 €/qm
Zone 8:	Süd-/Westseiten, Gaiernweg, Rainweg, Brühlweg, Kirchweg	280 €/qm
Agrarland Äcker:		2,50 €/qm
Agrarland Wiesen:		1,50 €/qm

Lichtenwald, den 29.06.2011

Bürgermeister Rentschler

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenwald hat am 28. Juni 2011, die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Lichtenwald aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lichtenwald betreibt folgende Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung:

Kindergarten Thomashardt (Kinderhaus Regenbogen)

Kindergarten Hegenlohe (Kinderhaus Hegenlohe).

§ 2 Begriffsbestimmungen

In beiden Kindergärten gibt es verschiedene Betreuungsangebote, teilweise gruppenübergreifend.

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren, im Folgenden als "Regelgruppen" bezeichnet.

2 a. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten I:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 33 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren: "Halbtagsbetreuung mit Mittagessen".

2 b. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten II:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren: "VÖ".

3. **Halbtageskindergarten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 25 Std./Woche am Vormittag. Im Folgenden als "Vormittagsgruppe" bezeichnet.

4. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 41 Std/Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis 10 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt: "Ganztagsbetreuung mit Mittagessen".

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Angaben zum Kind und den Personensorgeberechtigten (wie Name, Adresse, Notfallnummer, Konfession, Geschwister)
- Angaben zu überstandenen Krankheiten und Impfungen
- Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3 der Kiga-Aufnahmeberschüre)

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger, der Gemeindeverwaltung Lichtenwald. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung, der Gemeindeverwaltung Lichtenwald, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats August gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes
- bei den Regel- und Vormittagsgruppen sowie VÖ die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners
- bei der Halbtags-/Ganztagsbetreuung mit Mittagessen sowohl die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners, als auch die Anzahl jener dieser Kinder, die gleichzeitig diese Betreuungsformen wahrnehmen.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenehöhe

(1) **Regel-/Halbtagskindergarten (Regel- bzw. Vormittagsgruppen) sowie VÖ** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b) : Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Bei **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten I** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a) **und der Altersgemischten Ganztagsbetreuung (Halb-/Ganztagsbetreuung mit Mittagessen)** gibt es darüber hinaus bei gleichzeitigem Besuch von 2 und mehr Kindern eine Gebührenreduzierung.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) **Regelgruppe** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) **sowie Verlängerte Öffnungszeiten II** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b)

Die Betreuungszeit pro Woche in der Regelgruppe beträgt max. 30 Stunden (ohne Mittagessen), vormittags ab 07:30 Uhr oder 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zzgl. 3 oder 2 Nachmittage bis 16:00 Uhr.

Die Betreuungszeit pro Woche in der VÖ-Gruppe beträgt max. 30 Stunden (ohne Mittagessen), täglich von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

	KiGa-Jahr Sept.'11 bis Aug.'12		KiGa-Jahr Sept.'12 bis Aug.'13	
	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2. J.	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2. J.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	89 €	134 €	91 €	137 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	68 €	102 €	70 €	105 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	45 €	68 €	46 €	69 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	15 €	23 €	15 €	23 €

b) **Vormittagsgruppe** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

Die Betreuungszeit beträgt pro Woche max. 25 Stunden (ohne Nachmittage und Mittagessen), Montag bis Freitag von 07:30 - 12:30 Uhr.

Es gelten folgende Elternbeiträge:

	KiGa-Jahr Sept.'11 bis Aug.'12		KiGa-Jahr Sept.'12 bis Aug.'13	
	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2. J.	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2. J.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	81 €	122 €	83 €	125 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	60 €	90 €	62 €	93 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	39 €	59 €	40 €	60 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	13 €	20 €	13 €	20 €

c) **Halb-/Ganztagsbetreuung incl. Mittagessen** (bis viermal) (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4)

Die Betreuungszeit erfolgt von Montag bis Donnerstag von 07:30 - 14:30 Uhr oder 16:30 Uhr, Freitag bis 12:30 Uhr.

An 1 Tag oder 2, 3 Tagen am Montag und/oder Dienstag und/oder Donnerstag.

An 4 Tagen: Montag bis Donnerstag

Betreuungsrahmen

	Ganztags- betreuung	Halbtags- betreuung
Montag 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr oder 14:30 Uhr	9 Stunden	7 Stunden
Dienstag 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr oder 14:30 Uhr	9 Stunden	7 Stunden
Mittwoch 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr oder 14:30 Uhr	9 Stunden	7 Stunden
Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr oder 14:30 Uhr	9 Stunden	7 Stunden
Freitag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	5 Stunden	5 Stunden
	41 Stunden	33 Stunden

An nicht gebuchten Tagen wird die Regelbetreuung nach a) besucht.

Folgende Gebühren sind für ein Kind pro Monat zu entrichten. Berücksichtigt sind dabei weitere Kinder unter 18 Jahren entsprechend § 5 Abs. 1.

1-Kind-Familie €/Monat	KiGa-Jahr ab Sept. '11		KiGa-Jahr ab Sept. '12	
	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.
Incl. Mittagessen	Kinder ab 3 J.	Kinder ab 2 J. bis 3 J.	Kinder ab 3 J.	Kinder ab 2. bis 3 J.
Ganztagsbetreuung 1 Tag	133 €	200 €	136 €	204 €
Halbtagsbetreuung 1 Tag	122 €	183 €	125 €	188 €
Ganztagsbetreuung 2 Tage	166 €	249 €	170 €	255 €
Halbtagsbetreuung 2 Tage	144 €	216 €	147 €	221 €
Ganztagsbetreuung 3 Tage	188 €	282 €	192 €	288 €
Halbtagsbetreuung 3 Tage	155 €	233 €	159 €	239 €
Ganztagsbetreuung 4 Tage	221 €	332 €	226 €	339 €
Halbtagsbetreuung 4 Tage	177 €	266 €	181 €	272 €

2-Kind-Familie €/Monat	KiGa-Jahr ab Sept. '11		KiGa-Jahr ab Sept. '12	
	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.
Incl. Mittagessen	Kinder ab 3 J.	Kinder ab 2. bis 3 J.	Kinder ab 3 J.	Kinder ab 2 bis 3 J.
Ganztagsbetreuung 1 Tag	122 €	183 €	125 €	188 €
Halbtagsbetreuung 1 Tag	111 €	167 €	114 €	171 €
Ganztagsbetreuung 2 Tage	155 €	233 €	159 €	239 €
Halbtagsbetreuung 2 Tage	133 €	200 €	136 €	204 €
Ganztagsbetreuung 3 Tage	177 €	266 €	181 €	272 €
Halbtagsbetreuung 3 Tage	144 €	216 €	147 €	221 €
Ganztagsbetreuung 4 Tage	210 €	315 €	215 €	323 €
Halbtagsbetreuung 4 Tage	166 €	249 €	170 €	255 €

3-Kind-Familie €/Monat	KiGa-Jahr ab Sept. '11		KiGa-Jahr ab Sept. '12	
	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.
Incl. Mittagessen	Kinder ab 3 J.	Kinder ab 2. bis 3 J.	Kinder ab 3 J.	Kinder ab 2. bis 3 J.
Ganztagsbetreuung 1 Tag	111 €	167 €	114 €	171 €
Halbtagsbetreuung 1 Tag	100 €	150 €	102 €	153 €
Ganztagsbetreuung 2 Tage	144 €	216 €	147 €	221 €
Halbtagsbetreuung 2 Tage	122 €	183 €	125 €	188 €
Ganztagsbetreuung 3 Tage	166 €	249 €	170 €	255 €
Halbtagsbetreuung 3 Tage	133 €	200 €	136 €	204 €
Ganztagsbetreuung 4 Tage	199 €	299 €	203 €	305 €
Halbtagsbetreuung 4 Tage	155 €	233 €	159 €	239 €

4-Kind-Familie €/Monat	KiGa-Jahr ab Sept. '11		KiGa-Jahr ab Sept. '12	
	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.
Incl. Mittagessen	Kinder ab 3 J.	Kinder ab 2. bis 3 J.	Kinder ab 3 J.	Kinder ab 2. bis 3 J.
Ganztagsbetreuung 1 Tag	105 €	158 €	108 €	162 €
Halbtagsbetreuung 1 Tag	95 €	143 €	97 €	146 €
Ganztagsbetreuung 2 Tage	133 €	200 €	136 €	204 €
Halbtagsbetreuung 2 Tage	111 €	167 €	114 €	171 €
Ganztagsbetreuung 3 Tage	155 €	233 €	159 €	239 €
Halbtagsbetreuung 3 Tage	122 €	183 €	125 €	188 €
Ganztagsbetreuung 4 Tage	188 €	282 €	192 €	288 €
Halbtagsbetreuung 4 Tage	144 €	216 €	147 €	221 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Halbtags-/Ganztagsbetreuung, so ermäßigen sich die Gebührensätze **zusätzlich insgesamt**

- bei zwei Kindern um 20 v.H.
- bei drei Kindern um 30 v. H.
- bei vier Kindern um 50 v.H.

Bei der Ermittlung der Ermäßigung vom Hundertsatz werden die Grundschul Kinder, welche das Ganztags-Betreuungsangebot nutzen, berücksichtigt.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

§ 9 Außerkrafttreten

Die Satzung vom 28. Juli 2009, zuletzt geändert am 27. April 2010, tritt am 31. August 2011 außer Kraft.

Lichtenwald, den 28. Juni 2011

gez. Ferdinand Rentschler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinbarung über den Betrieb einer IT-Stelle (EDV-Stelle)

Aufgrund einer Vereinbarung vom 27.09.1972 betreibt die Stadt Plochingen mit Nachbargemeinden eine Datenbearbeitungsstelle in Form einer unselbständigen Verwaltungsabteilung. Derzeit ist eine im Jahr 1982 abgeschlossene Vereinbarung maßgebend. Zur Anpassung an die geänderten Verhältnisse wird zwischen der Stadt Plochingen und Lichtenwald die nachfolgende Vereinbarung neu abgeschlossen:

1. Betrieb einer IT-Stelle

Die Stadt Plochingen betreibt in Form einer unselbständigen Verwaltungsabteilung eine mit dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart koordinierende IT Stelle. Sie stellt hierzu die erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit.

2. Aufgaben der IT-Stelle

Die IT-Stelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der angeschlossenen Gemeinden und der zugehörigen Verbände in allen EDV-Fragen.
- b) Beratung und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Entscheidungen über die Anschaffung von EDV-Geräten und Datenverarbeitungsprogrammen.

- c) Einweisung der Sachbearbeiter der Gemeinde und Verbände in die Verfahren, Anwendungsschulung in den einzelnen Sachgebieten nach den vom KDRS festgelegten Normen (Anwendungshandbücher, Arbeitsanleitungen und dergleichen).
- d) Regelung des Datentransportes.
- e) Kontaktstelle zwischen den Beteiligten
- f) Mitwirkung bei Dienstanzweisungen für Datensicherheit.

3. Anwendung der Verfahren

Die Beteiligten sind verpflichtet, sich der bei der Datenerfassung laufenden Verfahren zu bedienen, soweit Daten durch das Rechenzentrum des KDRS für sie bearbeitet werden und diese Daten überwiegend auf einer hoheitlichen Tätigkeit der Gemeinde/des Verbands basieren.

4. Einheitliche Programme

Um Synergieeffekte optimal nutzen zu können, sollen grundsätzlich bei allen beteiligten Gemeinden und Verbänden einheitliche Programme angewandt werden.

5. Allgemeine Richtlinien des KDRS

Die allgemeinen Richtlinien des KDRS sind Basis für die Erledigung aller Aufgaben.

6. Verwendung von Daten

Die Trägerin der IT-Stelle verpflichtet sich, weder für eigene noch für Zwecke Dritter Informationen anderer Mitglieder aus den Datenbeständen zu entnehmen bzw. weiterzugeben. Auswertungen für die einzelnen Mitglieder dürfen nur auf deren Veranlassung und nur aus deren Datenbeständen vorgenommen werden.

7. Kostentragung

Die Stadt Plochingen zieht aus dem Betrieb der IT-Stelle keinen Gewinn. Sie betreibt diese Einrichtung zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben im Wege der Amtshilfe.

Die Aufteilung der Kosten der IT-Stelle erfolgt getrennt nach

a) Standardleistungen

b) Standleitungskosten

c) Sonderleistungen

a) Standardleistungen

Standardleistungen sind Leistungen, die für alle von der IT-Stelle betreuten Gemeinden und Verbände einheitlich erbracht werden. Sie sind in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Der Katalog der Standardleistungen wird als Geschäft der laufenden Verwaltung regelmäßig aktualisiert. Hierzu ist die schriftliche Zustimmung aller Beteiligten erforderlich.

Für Standardleistungen werden keine Zeitaufschriebe geführt. Die Standardleistungen umfassen Personal- und Sachkosten der IT-Stelle abzüglich der nach Ziff. 7 c dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Sonderleistungen und der Standleitungskosten. Die Miete für die Räume der EDV-Stelle und die Verwaltungskostenbeiträge der Stadtverwaltung Plochingen werden als Ausgleich für einen Standortvorteil ausschließlich von der Stadt Plochingen getragen und nicht in die Umlage einbezogen. Die danach verbleibenden Kosten für Standardleistungen werden unter den beteiligten Gemeinden und Verbänden aufgeteilt. Maßgeblich für die Kostenaufteilung ist die Zahl der jeweils eingesetzten Geräte am 31.12. eines jeden Jahres. Aufgrund des unterschiedlichen Betreuungsaufwands wird für die jeweiligen Geräte ein Umlagefaktor festgelegt.

Die Faktoren sind in Anlage 2 aufgeführt. Änderungen der Faktoreinheiten sind nur mit Zustimmung aller beteiligter Gemeinden und Verbände möglich.

b) Standleitungskosten

Die Standleitungskosten (Summe der Kosten für die Leitungen zwischen dem KDRS und Plochingen sowie zwischen Plochingen und den beteiligten Gemeinden insgesamt) werden unter der Stadt Plochingen und den Gemeinden Altbach, Deizisau und Lichtenwald nach der Zahl der betreuten EDV-Geräte am 31.12. eines jeden Jahres aufgeteilt.

Die PC-Geräte des Gemeindeverwaltungsverbands Plochingen und des Abwasserverbands Plochingen werden der Stadt Plochingen zugeordnet.

c) Sonderleistungen

Alle Anwendungen, die nicht als Standardleistungen in Anlage 1 aufgeführt sind, gelten als Sonderleistungen.

Sonderleistungen werden nur nach Auftrag erbracht. Die hierfür benötigte Arbeitszeit wird mit einem Zeiterfassungsprogramm genau festgehalten und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Erstattungsbeträge errechnet sich aus der für die Sonderleistung festgestellten Arbeitszeit und den Stundensätzen nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 14. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stadt Plochingen wird der IT-Stelle auch die Betreuung der örtlichen Schulen übertragen.

Die hierfür entstehenden Kosten werden ausschließlich von der Stadt Plochingen getragen und gesondert abgerechnet. Damit sollen die bis Ende 2011 auf die Gemeinde Reichenbach entfallenden Kostenanteile ausgeglichen werden.

8. Beteiligung der betreuten Gemeinden und Verbände

a) Zur Besprechung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung findet jährlich eine Zusammenkunft der Bürgermeister/innen und IT-Verantwortlichen der Beteiligten statt.

b) Die IT-Verantwortlichen treffen sich zweimal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur Beratung aktueller Themen des EDV-Einsatzes.

c) Die Ausgaben der EDV-Stelle werden im Haushaltsplan der Stadt Plochingen veranschlagt.

Die Zustimmung aller Beteiligten ist erforderlich:

- Für Anschaffungen und Investitionen, die für die EDV-Stelle zur allgemeinen Nutzung erfolgen, ab einem Wert von mehr als 5.000,- €
- für Änderungen des Stellenplans
- für Personaleinstellungen

9. Mitwirkungspflicht der Gemeinden und Verbände

a) Die Verwaltung hat der IT-Stelle die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Betreuungsleistungen einzuräumen. Sie unterstützt die IT-Stelle bei der Suche nach der Fehlerursache.

b) Die Verwaltung hat den Mitarbeitern oder Beauftragten der IT-Stelle jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Serviceleistung notwendig ist. Soll eine Betreuungsleistung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erfolgen (z.B. Störungsbeseitigung an Servern), so ist der EDV-Stelle der schnellstmögliche Zutritt zu den entsprechenden Gebäudeteilen einzuräumen.

c) Die Verwaltung gestattet den Mitarbeitern oder Beauftragten der IT-Stelle uneingeschränkten Zugriff auf das System. Der Zugriff erfolgt unter Einbeziehung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Administratoren-Rechte auf den Servern und PC-Arbeitsplätzen werden ausschließlich an Mitarbeiter der IT-Stelle vergeben.

d) Die Verwaltung benennt EDV-Ansprechpartner, die erste Anlaufstellen für Probleme und gemeldete Fehler der Mitarbeiter sind. Diese Kontaktpersonen führen eine erste Problemanalyse durch und beseitigen kleinere Fehler selbst (z.B. Druckerkabel locker, Papier nicht oder falsch eingelegt etc.). In der Regel werden Probleme und Fehler von diesen Kontaktpersonen an die IT-Stelle gemeldet. Rückmeldungen über den aktuellen Stand der Problemfindung und der Beseitigung erfolgen ebenfalls an diese Kontaktpersonen.

Die Verwaltung sorgt für eine geordnete Vertretung im Falle der Abwesenheit.

e) Supportleistungen, die nicht von der IT-Stelle oder dessen Beauftragten durchgeführt werden sollen, werden der IT-Stelle vor der Durchführung angezeigt.

f) Die Einhaltung der Standards der IT-Stelle muss gewährleistet sein.

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der zu erbringenden Serviceleistung nicht möglich, so hat die IT-Stelle dies der jeweiligen Verwaltung/Verband anzuzeigen.

Sobald abzusehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Serviceleistung wieder erbracht werden kann, teilt die IT-Stelle dies mit.

10. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung

Wird bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der IT-Stelle unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, so entscheidet darüber unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Landratsamt Esslingen als Rechtsaufsichtsbehörde.

11. Haftung bei Schäden

a) Die Stadt Plochingen als Träger der IT-Stelle stellt die Datenerfassungsgeräte im Rahmen der mit den Lieferfirmen geschlossenen Verträge zur Verfügung.

b) Eine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion der Anlage wird von der Stadt Plochingen nur im Rahmen der Haftung der Lieferfirmen übernommen.

c) Die Stadt Plochingen haftet für Schäden durch das bei der IT-Stelle tätige Personal nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Stadt Plochingen ersetzt nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

Schäden aus dem Betrieb der IT-Stelle, die nicht von der Versicherung der Stadt Plochingen übernommen werden, sind nach den Bestimmungen der Ziffer 7a anteilig auf die Beteiligten zuzulegen.

12. Geheimhaltung

a) Die IT-Stelle wird die während der Betreuungsarbeiten zur Kenntnis gelangten Informationen oder Unterlagen des Auftraggebers geheim halten. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen.

b) Die Gemeinden und Verbände sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

c) Nicht unter die vorgenannten Verpflichtungen der Vertragsparteien fallen:

Nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben, und die sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen, sowie andere Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind.

d) Die Absätze 1 - 3 gelten auch über eine Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2016 gültig.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls sie nicht gekündigt wird. Die Kündigung durch eine beteiligte Gemeinde hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen.

Für die Gemeinde Lichtenwald

28. Juni 2011

gez. Ferdinand Rentschler

Bürgermeister

Ferienbetreuung in den Sommerferien

Auch in den Sommerferien haben alle Lichtenwalder Kinder wieder die Möglichkeit an der Ferienbetreuung teilzunehmen! Von **Montag, 1. August, bis Freitag, 12. August** wird für Grundschulkinder im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ein tolles und abwechslungsreiches Programm mit Basteln, Spielen und vor allem viel Spaß auf die Beine gestellt. Betreuungszeiten sind am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 07:30 - 13.00 Uhr und am Dienstag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Die Betreuung wird Ute Zimmermann aus Thomashardt übernehmen. An den beiden Dienstagen wird gemeinsam gekocht und gegessen!

Mindestteilnehmerzahl: 6 Kinder

Wichtig: Verbindliche Anmeldung bis Montag, 11. Juli bei

Frau Rödl (Telefon: 07153 / 9463-13, e-Mail:

roedl@lichtenwald.de) **erforderlich!**

Kinder, die das regelmäßige Angebot einer Kinderbetreuung in der Grundschule nicht wahrnehmen, können dennoch teilnehmen, sofern andere "Kernzeitkinder" für die Ferienbetreuung angemeldet werden und die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird.

(a) Kinder, die das reguläre Angebot der Verlässlichen Grundschule nicht wahrnehmen, müssen für die Ferienbetreuung Gebühren in Höhe von 35,00 € (Geschwisterkind 17,50 €) bezahlen.

(b) Kinder, die lediglich das Diensttagsangebot der Verlässlichen Grundschule nutzen, müssen für die Ferienbetreuungswoche Gebühren in Höhe von 25,00 € (Geschwisterkind 12,50 €) bezahlen.

(c) Kinder, die das Ganztagsangebot oder das Angebot der Verlässlichen Grundschule ständig nutzen, müssen für die Ferienwoche lediglich 10,00 € (Geschwisterkind 5,00 €) zu bezahlen.

Kosten für Verpflegung werden gesondert erhoben.

Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen, denn **gemeinsam** werden Ferien zu einer unvergesslichen Zeit!

**Bücherei Lichtenwald****Öffnungszeiten der Bücherei:**

Zentrale Bücherei in der Grundschule

montags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

dienstags 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Buchtipp:**Morgan Callan Rogers: Rubinrotes Herz, eisblaue See**

Die elfjährige Florine wächst geborgen bei ihren Eltern an der Küste Maines auf, bis eines Tages Mutter Charlie verschwindet. Nach Monaten des Wartens nimmt der Alltag seinen gewohnten Gang - doch für Florine ist nichts mehr, wie es war. Zu ihren Sorgen um die verschollene Mutter gesellen sich Minderwertigkeitskomplexe, Schulprobleme und Liebeskummer. Feinsinnig und mit viel Gefühl wird der holprige Weg eines jungen Mädchens zur jungen Frau erzählt.

Piratenfest in der Bücherei

Im Anschluss an die Schulhofeinweihung am **Freitag, 15. Juli, 14.00 Uhr** findet in der Bücherei ein Piratenfest statt. Die Erwachsenen dürfen sich bei leckerem Kuchen und duftendem Kaffee entspannen, während die Kinder bei Geschichten, Quiz, Spielen und Basteln rund um das Thema Piraten ihren Spaß haben.

Ausgeschiedene Bücher, Kassetten und Videos können für wenig Geld erworben werden, einen Büchereiausweis gibt es an diesem Tag zum Sonderpreis von € 5,- für die ganze Familie.

Kommt Piraten und entert die Bücherei!**Langweilige Hausarbeit?**

Kein Problem mit spannenden Hörbüchern bewältigen Sie diese lästige Arbeit im Nu. Lassen Sie sich von prominenten SchauspielerInnen mit angenehmen Stimmen verzaubern. Z. B. von der Frankfurter Tatortkommissarin Andrea Sawatzki, die nicht nur Krimis vorliest. Eine große Auswahl an Hörbüchern aus allen Genres finden Sie in Ihrer Bücherei. Gerade sind wieder neue Hörbücher eingetroffen.